

DAIMLER TRUCK

Daimler Truck Holding AG

Satzung

(Stand: 6. November 2024)

Satzung der Daimler Truck Holding AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
- Daimler Truck Holding AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere in folgenden Geschäftszweigen:
- Fahrzeuge, insbesondere Nutzfahrzeuge und Busse, Motoren und technische Antriebe aller Art einschließlich deren Teile, Baugruppen und Zubehör,
 - sonstige Erzeugnisse der Verkehrstechnik,
 - elektronische Geräte, Anlagen und Systeme,
 - Kommunikations- und Informationstechnik,
 - Mobilitäts- und Transportdienstleistungen und -konzepte,
 - Bank- und Versicherungsgeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen sowie Versicherungsvermittlungen und
 - Verwaltung und Entwicklung von Immobilien.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder beschränken.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben

oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen, Dienstleistungen für diese Unternehmen erbringen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern.

- (4) Die Gesellschaft darf erlaubnispflichtige Bank- oder Versicherungsgeschäfte, Finanz- oder Zahlungsdienstleistungen oder erlaubnispflichtige Immobiliengeschäfte nicht unmittelbar selbst ausführen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 791.868.289,00 (in Worten: siebenhunderteinundneunzig Millionen achthundertachtundsechzigtausend zweihundertneunundachtzig Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in 791.868.289 auf den Namen lautende Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 329.180.752,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
 - (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen

auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;

- (c) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde;
- (d) bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze werden Aktien angerechnet, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden und die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2021 festzulegen.

§ 5 Aktienurkunden

- (1) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

III. VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.
- (2) Die Vertretung der Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen erfolgen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsmitgliedern allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, soweit gesetzlich zulässig.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 8 Zusammensetzung, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Er setzt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstand niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse, Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse eingeladen wurden und mindestens zehn Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach Absatz 3 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftliche, durch Telefax, E-Mail oder im Wege anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben zukommen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Nehmen an einer Aufsichtsratssitzung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teil und geben die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht Stimmabgaben nach Absatz 4 ab, ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Fall einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei einer erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz der Stimmabgabe des Vorsitzenden nach Absatz 4, findet der vorstehende Unterabsatz keine Anwendung, wenn bei der Beschlussfassung die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und

der Arbeitnehmer an der Sitzung oder durch Stimmabgabe nach Absatz 4 an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

- (6) Der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, fernmündlichen, per Telefax, per E-Mail oder unter Nutzung anderer vergleichbarer, gebräuchlicher Telekommunikationsmittel durchgeführten Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Diese Regelung gilt entsprechend für die Beschlussfassung in Ausschüssen.
- (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.

Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die Beschlussfassung in Ausschüssen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters der Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter treten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (8) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 10

Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Grundvergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 120.000,00 beträgt.
- (2) Für den Vorsitz im Aufsichtsrat werden zusätzlich EUR 240.000,00, für den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zusätzlich EUR 120.000,00 vergütet.
- (3) Die Mitwirkung in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird für jedes volle Geschäftsjahr zusätzlich wie folgt honoriert:
 - der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 120.000,00, jede andere Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 60.000,00;

- die Mitgliedschaft im Präsidial- und Vergütungsausschuss mit zusätzlich EUR 50.000,00;
- die Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats mit zusätzlich EUR 24.000,00.

Ausschusstätigkeiten werden für höchstens drei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die drei höchst dotierten Ausschusstätigkeiten maßgeblich sind.

Die Vergütung der Ausschusstätigkeiten für ein Geschäftsjahr setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss in diesem Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 1.100,00.

Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme per Telefon oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

- (5) Vergütung und Sitzungsgeld sind zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet, findet in Ansehung der mit der betreffenden Funktion verbundenen Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz aller Auslagen und der auf die Aufsichtsratsbezüge etwa zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11

Ort und Einberufung, virtuelle Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 Kilometern um den Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder an einem anderen inländischen Ort mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und eines Aktionärsquorums durch den Vorstand einberufen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung ist bis zum Ablauf des 31. August 2025 befristet.

§ 12

Bild- und Tonübertragung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- (2) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen (a) ihnen ausnahmsweise aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist oder (b) die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Satz 1 gilt nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

§ 13

Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Aktionäre zugelassen, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich mindestens sechs Kalendertage vor der Hauptversammlung in Textform oder auf elektronischem Weg unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. In der Einberufung kann eine kürzere, in Kalendertagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (3) Die Gesellschaft kann Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung benennen. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung gilt für die Bevollmächtigung, deren Widerruf und Nachweis sowie die Weisung und deren Änderung und Widerruf entsprechend. Weitere Einzelheiten zu Form und Fristen für die Bevollmächtigung und deren Widerruf und Nachweis sowie die Weisung und deren Änderung und Widerruf werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

§ 14 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats, in Ermangelung einer solchen Bestimmung das von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz gewählte Mitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

§ 15

Stimmrecht, Beschlüsse

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes oder die Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Für die Abberufung eines von den Aktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieds bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

VI.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet an dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 17

Jahresabschluss

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und gemeinsam mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 18

Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn

Der Vorstand ist – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

§ 19

Gewinnverteilung

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine abweichende Gewinnbeteiligung der neuen Aktien bestimmt werden.
- (2) Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Gerichtsstand

- (1) Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft, mit denen der Ersatz eines auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird.

§ 21

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die durch ihre Errichtung anfallenden Kosten (Notar, Gericht, Veröffentlichung, Steuern, Beratung) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 3.000,00.

Daimler Truck Holding AG
Fasanenweg 10
70771 Leinfelden-Echterdingen
www.daimlertruck.com